

## Regelplan D I/7

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn

**a) Querabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verziehungsmaß 1: 20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake

**b) Längsabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 18 m

**c) Querabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verziehungsmaß 1: 20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake  
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

**d) Verschwenkung**  
durch Leitbaken Abstand 9 m  
Verschwenkungsmaß 1: 20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake

**e) Verschwenkung: links 1: 10**

**\*\*)** **Längsabspernung**  
Leitbaken Abstand 18 m  
[ ] Leitbaken entfallen,  
weil TSE bauzeitlich  
vorhanden

1) Warnlinie gemäß Rn. 1  
VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

3) [ ] keine Verschwenkungstafeln angeordnet; Beginn der Verschwenkung bei +700 m

*Wenn die Verschwenkung in Querrichtung weniger als 3 m beträgt, soll auf die Ankündigung mit Verschwenkungstafeln verzichtet werden.*

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

